

ob Entschädigung für die Untersuchungshaft wegen des Tatvorwurfs der Tötung gewährt wird.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß das Verfahren in der 1. Instanz in einer äußerst sachlichen und fairen Verhandlungsatmosphäre stattfand. Niemand – auch nicht der Staatsanwalt – zweifelte daran, daß Melanie Loh zweimal vergewaltigt worden war. Es wurden keine Zeugen vor Gericht gehört, die den schlechten Leumund der Frauen beweisen sollten. Auch die Prozeßberichterstattung war – ganz im Gegensatz zu der hiesigen Boulevardberichterstattung – sehr zurückhaltend und sachlich. Die Prozeßberichterstattung unterliegt im englischen Recht anderen Einschränkungen zu Gunsten der Angeklagten als hier. Allerdings konnte nicht verhindert werden, daß in türkisch-zypriotischen Zeitungen die Berichterstattung der hiesigen Regenbogenpresse – die Frauen hätten den Täter vorher gekannt und seien nackt am Strand herumgelaufen, womit sie den Angreifer provoziert hätten, es habe eine „Sexorgie“ stattgefunden – wiedergegeben wurde. Meine aufgrund dieser Berichterstattung entstandene Befürchtung, die Frauen hätten ähnliche Angriffe im Prozeß zu erwarten, wie es hier in Vergewaltigungsfällen leider üblich ist und von Verteidigern für erforderlich gehalten wird, wurde nicht bestätigt. Die anlässlich der Verurteilung durch das erste Gericht in der Presse immer wieder laut gewordene Behauptung, ein solches Urteil hätte in der Bundesrepublik nicht ergehen können, widerlegt sich auf diesem Hintergrund selbst.

## Urteil

### AG Darmstadt, §§ 223, 240 StGB Vergewaltigung in der Ehe

*Der Angeklagte wird wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren 4 Monaten verurteilt*

Urteil des AG Darmstadt vom 2.2.1989, Az.: 3 Js 40745/87  
21 LS – n.rk.

Aus den Gründen:

I.

Am 21.11.1987 zwischen 24.00 Uhr und 1.00 Uhr kam der Angeklagte betrunken nach Hause in die damalige eheliche Wohnung. Frau A. war schon vorher zu Bett gegangen. Die Zeugin schlief damals gemeinsam mit dem Angeklagten im ehelichen Schlafzimmer, da sie keine Wohnung gefunden hatte, um ausziehen zu können. Der Angeklagte zog sich im Bad aus, ging in das Schlafzimmer und stürzte sich auf seine Frau. Dabei schlug er sie mit der flachen Hand ins Gesicht. Er sagte, sie sei immer noch seine Frau, habe eheliche Pflichten und wie lange er es noch aushalten solle. Die Zeugin mußte ihn mit dem Mund befriedigen und Analverkehr ausüben.

Diesen hatte sie bisher immer abgelehnt. Er fragte sie, ob sie Angst habe und sagte, er könne sie umbringen, was er aber nicht tun würde, da es sowieso das letzte Mal sei. Dabei schrie er und schlug seine Frau immer wieder. Bei dem Analverkehr kam es im Bereich des Analringes zu einem senkrechten Einriß im Bereich der Haut/Schleimhautgrenze von 0,5 cm. Die Haut wurde durchtrennt. Die Scheidenwände und der Scheideneingang wurden gerötet. – Diese Verletzungen stehen aufgrund des verlesenen Attests von Frau G. vom 23.11.1987 fest. – Da die Zeugin starke Schmerzen hatte, bat sie den Angeklagten, ein Gleitmittel zu benutzen. Mit Margarine schmierte er die Zeugin am ganzen Körper ein. Unter Vorwänden wollte sie aus dem Schlafzimmer, aber der Angeklagte begleitete sie immer und hielt sie am Arm fest. Sie mußte mit ihm an verschiedenen Orten in der Wohnung den Geschlechtsverkehr ausüben. In der Küche hörte sie, wie Nachbarn nach Hause kamen. Aus Angst um sich und ihren Sohn schrie die Zeugin nicht. Sie hoffte, daß der in der gleichen Wohnung schlafende Sohn nichts bemerkt. Während dem Verkehr trank der Angeklagte Wein, begoß damit seine Frau und zwang sie, auch zu trinken. Wenn es ihm nicht möglich war, den Verkehr selbst auszuüben, benutzte er Gegenstände wie die Weinflasche, Kerzen und einen Squashschläger. Als der Angeklagte dann einschlief, konnte die Zeugin, nachdem sie sich etwas angezogen hatte, zwischen 4.30 und 5.00 Uhr aus der Wohnung und ging zu ihrer Nachbarin Frau Z. Diese wohnte einen Stock tiefer im Parterre.

Vor dem 22./23.11.1987 hatte Frau Z. keinen näheren Kontakt zu dem einen Stock höher wohnenden Ehepaar A. Bei Frau Z. zitterte und weinte Frau A. und konnte auf Fragen zunächst nicht antworten. Dann sagte sie, ihr Mann habe sie vergewaltigt, mit Margarine eingeschmiert und mit Wein begossen. Dabei sprach sie auch von Gegenständen, die ihr Mann beim Verkehr benutzte. Sie habe nicht früher herunterkommen können. Bis sie eine Wohnung fand, wohnte Frau A. dann bei ihrer Nachbarin.

Der Angeklagte räumt das äußere Tatgeschehen im wesentlichen ein, bestreitet aber, sich strafbar gemacht zu haben. Er hat sich wie folgt eingelassen:

An den Vorfall könne er sich nur schwach erinnern. Er habe versucht, sich an diesem Abend seiner Frau zu nähern, sie habe sich ihm nicht verweigert. Es stimme nicht, daß er seine Frau geohrfeigt habe. An diesem Abend habe sie ihn mit dem Mund befriedigt, was in der Ehe normal gewesen sei, Analverkehr wäre zwar allgemein selten gewesen, habe an diesem Abend aber mit Zustimmung seiner Frau stattgefunden. Auch habe er sie nicht festgehalten. Es wäre in der Ehe nicht vorgekommen, den Verkehr mit Squashschläger und Kerze auszuüben, ob es in der Nacht so gewesen sei, könne er sich nicht erinnern. Von einer Verletzung im Analbereich habe er nichts bemerkt, es sei kein Zwang dabei gewesen.

Seine Frau habe auf ihn nicht den Eindruck gemacht, als ob sie Angst habe. Diese Einlassung des Angeklagten sieht das Gericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme als widerlegt an.

Frau A. schilderte das Geschehen glaubhaft so, wie es zuvor festgestellt wurde. Das Gericht sieht keinen Anlaß für die Vermutung, die Zeugin wolle ihren geschiedenen Ehemann zu Unrecht belasten. Sie machte eine klare, in sich geschlossene Aussage, die mit ihren früheren Angaben (Anzeige durch ihre Anwältin bei der Staatsanwaltschaft und Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft) übereinstimmte. Glaubhaft versicherte sie, sie habe ihre frühere Aussage nur einmal vor langer Zeit durchgelesen. Das Gericht glaubt nicht, daß die Zeugin in der Lage gewesen wäre, eine so übereinstimmende Aussage in der Hauptverhandlung zu machen, wenn diese nicht der Wahrheit entsprechen würde. Hierfür sprechen folgende Umstände:

Die Zeugin mußte über sehr intime Dinge berichten, was ihr offensichtlich schwerfiel und peinlich war. Ferner war der Zeugin anzumerken, daß sie sich während ihrer Aussage sehr stark an das sie sehr belastende Geschehen erinnerte. Zu Beginn der Aussage geriet sie manchmal ins Stocken und mußte mit den Tränen kämpfen. Weiterhin war es für die Zeugin offensichtlich besonders unangenehm, daß sich im Gerichtssaal etwa 25 Zuhörer befanden – der Zeugin war zu Beginn ihrer Vernehmung erklärt worden, daß es sich hierbei im Referendare handelte, die mit ihrer Arbeitsgemeinschaft zu Ausbildungszwecken an der Verhandlung teilnahmen. –

Aufgrund dieser Umstände ist das Gericht davon überzeugt, daß die Zeugin nicht eine mit ihren früheren Angaben übereinstimmende Aussage gemacht hätte, wenn diese Angaben nicht der Wahrheit entsprechen würden. Weiterhin sind die Feststellungen, die die Ärztin Frau G. am 23.11.1987 traf, ein Indiz für die Richtigkeit der Bekundungen der Zeugin. Entscheidend bestärkt in seiner Einschätzung von der Aussage der Zeugin A. wird das Gericht durch die Aussage der Zeugin Z. Diese schilderte das Geschehen, soweit sie es mitbekommen hatte – übereinstimmend mit Frau A. Auch Frau Z. machte eine klare, in sich geschlossene Aussage. Sie machte auf das Gericht den Eindruck, sich nicht in fremde Probleme einmischen zu wollen. So hat sie nach ihrer Aussage nichts davon bemerkt, ob der Angeklagte öfters betrunken war. Frau Z. hat auch keinerlei Interesse am Ausgang des Verfahrens. Sie unterhält und unterhielt weder zu dem Angeklagten noch zu seiner damaligen Ehefrau eine enge freundschaftliche Beziehung. Wenn somit feststeht, daß die Zeugin A. am 23.11.1987 zwischen 3.30 und 5.00 zu Frau Z. in deren Wohnung ging und sie bat, dort bleiben zu dürfen, so müssen diesem ungewöhnlichen Verhalten besondere Umstände zugrundeliegen. Nur aus einem erfahrenen schweren Leid heraus ist es verständlich, wenn sie, wie Frau Z. bekundete, zunächst keine Worte auf die Frage nach dem Geschehen fand, zitterte und weinte. Schildert sie einer dann fast fremden Person ein für sie tief erniedrigendes Geschehen, ihr Mann habe sie mit Margarine beschmiert, mit Wein begossen und vergewaltigt, können keine vernünftigen Zweifel an ihrer Darstellung mehr bestehen.

## II.

Der Angeklagte hat sich somit wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung gemäß §§ 223 Abs. 1., 240 Abs. 1, 52 StGB schuldig gemacht. Er hat seine damalige Ehefrau durch die Verletzung im Analbereich körperlich mißhandelt und an ihrer Gesundheit geschädigt. Dabei hat er die Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Zeugin und die Gesundheitsbeschädigung billigend in Kauf genommen.

Er hatte mit der für die Nötigung gemäß § 240 StGB erforderlichen Gewalt gehandelt. Durch die Schläge und das Festhalten hat er die Zeugin gegen ihren Willen dazu gebracht, die sexuellen Handlungen zu dulden und den Mundverkehr an ihm auszuüben. Die Anwendung von Gewalt, um sexuelle Handlungen zu erzwingen, muß als verwerflich bezeichnet werden. Dabei wußte der Angeklagte, daß er die Zeugin zu ihrem Verhalten zwang, und wollte dies auch, um seinen Geschlechtstrieb zu befriedigen. Die Schuldfähigkeit des Angeklagten war zur Tatzeit nicht gemäß § 20 StGB ausgeschlossen. Der Angeklagte hat offensichtlich die Fähigkeit, sein Unrecht einzusehen. Er konnte sich noch an den äußeren Geschehensablauf erinnern und über einen

gesichert festgestellten Zeitraum von 2 ½ Stunden hinweg seine Handlungen steuern.

Vorsätzliche Körperverletzung wird gemäß § 223 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Bezüglich der Nötigung beträgt der Strafraum gemäß § 240 Abs. 1 StGB 6 Monate bis 5 Jahre Freiheitsstrafe, da es sich bei dem hier vorliegenden Fall um einen besonders schweren Fall der Nötigung handelt. Eine Gesamtwürdigung aller Gesichtspunkte, die für die Wertung der Tat und der Person des Täters in Betracht kommen, ergibt hier, daß das gesamte Tatbild vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle einer Nötigung in solchem Maß abweicht, daß die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten ist. Bei Nötigung im sexuellen Bereich wird unter Ehegatten nicht ohne weiteres ein besonders schwerer Fall vorliegen (Dreher/Tröndle, 44. Aufl. 1988, § 240 StGB Rdn. 38; Eser in Schönke/Schröder, 23. Aufl. 1988, § 240 StGB Rdn. 38). Die hier vorliegende Tat ist aber auch kein typischer Fall einer solchen Nötigung. Der Angeklagte hat die Zeugin als Objekt seiner Begierde mißbraucht und tief erniedrigt. Er hat sie roh und rücksichtslos mit seinem Verlangen gequält. Das Opfer war nicht nur kurz dem allem ausgesetzt, sondern über einen gesicherten Zeitraum von etwa zweieinhalb Stunden.

Gemäß § 52 StGB war somit der Strafraum dem § 240 StGB zu entnehmen. Der zuvor angeführte Strafraum wurde gemäß § 49 StGB gemildert, sodaß er 1 Monat bis 45 Monate Freiheitsstrafe beträgt. Nach Ansicht des Gerichts kann zugunsten des Angeklagten nicht ausgeschlossen werden, daß dieser bei Begehung der Tat vermindert schuldfähig im Sinne des § 21 StGB war. Der Angeklagte war damals alkoholisiert. Er hatte bereits vor der Tat und auch währenddessen Alkohol getrunken. Bei der Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, daß dieser nicht einschlägig vorbestraft ist und das Geschehen teilweise einräumte. Zugunsten des Angeklagten spricht weiterhin, daß die Eheleute seit einiger Zeit keinen Geschlechtsverkehr mehr hatten und gleichwohl in einem gemeinsamen Schlafzimmer schliefen. Hier war vom Angeklagten ein geringer Widerstand zur Tat zu überwinden. Zu Lasten des Angeklagten fiel die verwerfliche und für das Opfer besonders demütigende Tatbegehung ins Gewicht. Wie bereits ausgeführt, hat der Angeklagte seine Ehefrau tief erniedrigt und ihr über längere Zeit Qualen bereitet. Das Gericht hielt daher eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Mitgeteilt von RAin Barabara Schoen, Darmstadt

*Alexandra Goy*

## Über die Zivilcourage deutscher Professoren oder wie aus sexueller Belästigung üble Nachrede wird

Im Juni 1986 fand die von Medizinstudentinnen an der Freien Universität organisierte Veranstaltung „Frauen(un)heilkunde“ statt. Aktueller Anlaß war das Ende des Verfahrens gegen zwei Berliner Gynäkologen wegen Verdachts der Vergewaltigung einer Anästhesistin. Unter Bezugnahme auf US-amerikanische Erfahrungen und Forschungen wurde über sexuelle Belästigung und die Auswirkungen sexistischer Verhaltensweisen am Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz Universität referiert und diskutiert. Entsprechende Richtlinien, die in den USA an verschiedenen Institutionen einschließlich Universitäten übernommen wurden, definieren sexuelle Belästigung:

- Verbale Belästigung
- Unterschwelliger Druck zu sexuellen Aktivitäten
- Anzügliche Bemerkungen über die Kleidung, den Körper oder die „Erotik“ einer Frau
- Unnötige Berührungen, Täschneln, Kneifen etc.

Plötzlich erhob sich eine Medizinstudentin, die schilderte, daß Professor Lemtis während der Brust-

selbstuntersuchungskurse ihr von hinten an die nackte Brust gefaßt und gesagt habe: „Ich bin gespannt, ob man bei solch großen Brüsten noch die Rippen fühlen kann.“ Seit Anfang der siebziger Jahre existieren an der FU für Gynäkologiestudentinnen vaginale- und Brust-Selbstuntersuchungskurse, deren Teilnahme davon abhängig gemacht wird, daß sich sämtliche Studentinnen von dem Leiter dieser Kurse, Professor Lemtis, vaginal oder an der Brust untersuchen lassen müssen. Aus diesem Grunde werden diese Kurse in den letzten Jahren immer weniger besucht. Wie sich später herausstellte, war aber diese Medizinstudentin die erste, die sich öffentlich über das Verhalten von Professor Lemtis geäußert hatte.

Damit kam der Stein ins Rollen und im Wintersemester 86/87 wurde eine Frauengruppe am Fachbereich Medizin gegründet, vorrangig mit dem Ziel, daß ab sofort diese Selbstuntersuchungskurse von einer Gynäkologin geleitet werden sollen. Ärztliche Bescheinigungen über eine jeweilige Voruntersuchung durch die jeweils behandelnde Gynäkologin sollten für die Teilnahme ausreichen. In der Folgezeit